

13.11.2008

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 13.11.2008  
Ltg.-135/A-1/10-2008  
R- u. V-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Cerwenka, Waldhäusl, Nowohradsky, Findeis, Mag.Riedl, Kernstock, Mag.Karner, Dworak, Mag.Wilfing, Mag.Leichtfried, Mag.Hackl, Onodi und Königsberger

### betreffend **Änderung des NÖ Parteienförderungsgesetzes**

Das NÖ Parteienförderungsgesetz sieht Förderungen für die Tätigkeit der politischen Parteien durch das Land als Träger von Privatrechten vor.

Als politische Parteien im Sinne des NÖ Parteienförderungsgesetzes gelten sowohl die im Landtag von Niederösterreich vertretenen politischen Parteien und wahlwerbende Parteien im Sinne der NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300, die bei der jeweils letzten Landtagswahl mehr als 1 % bis höchstens 3 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht und in mindestens der Hälfte der Wahlkreise einen gültigen Wahlvorschlag eingereicht haben oder die mehr als 3 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

Dies bedeutet, dass in Niederösterreich wahlwerbende Parteien, die bei der jeweils letzten Landtagswahl mehr als 1 % der abgegebenen gültigen Stimmen und in elf Wahlkreisen einen gültigen Wahlvorschlag eingereicht haben, für die Dauer der Legislaturperiode Parteiförderung beziehen. Nach der geltenden Rechtslage gelangen daher bereits mit einem relativ geringen Wählervertrauen ausgestattete politische Parteien für einen langen Zeitraum in den Genuss öffentlicher Mittel.

Eine rechtsvergleichende Betrachtung ergibt, dass Niederösterreich zu jenen Bundesländern zählt, die den geringsten Stimmenanteil für das Erreichen der für die Parteiförderung maßgeblichen Grenze vorschreiben. Darüber hinaus ist in den

anderen Bundesländern, sofern sie überhaupt die Auszahlung einer Parteienförderung für die nicht im Landtag vertretenen politischen Parteien ermöglichen, lediglich die Gewährung eines Kostenbeitrages als einmalige Leistung vorgesehen (z. B. Oberösterreich, Salzburg, Steiermark).

Aus den dargelegten Gründen soll daher die Rechtslage auf dem Gebiet des Parteienförderungsrechtes in Niederösterreich an jene der übrigen Bundesländer angepasst werden.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Cerwenka, Waldhäusl u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Parteienförderungsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 20. November 2008 möglich ist.